Nachtrag 19

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **11.11.2023** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 18.03.2023, wie folgt geändert:

§ 5a Absatz 8 UA 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

"Eine Sitzung kann im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden, wenn dies in der vorherigen Sitzung mehrheitlich beschlossen wurde, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies bis zum dritten Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden beantragt oder dies in Abstimmung mit dem Vorsitzenden festgelegt wird."

§ 5a Absatz 8 UA 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

"Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitarbeitern der Geschäftsstelle und weiteren Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Die Widerspruchsausschüsse sind beschlussfähig, wenn deren Vorsitzende oder Stellvertreter und zwei Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Wird eine Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne des Satzes 3 abgehalten, gilt als anwesend das Mitglied, das zugeschaltet ist. Die Widerspruchsausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Wird eine Sitzung gemäß Satz 3 im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten, erfolgt die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte während der Sitzung mittels einer Abstimmung in der Videokonferenz oder textförmig im Umlaufverfahren während oder im Anschluss der Sitzung. Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten, das dem Vorstand zur Verfügung zu stellen ist. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse erlassen."

§ 9 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt gefasst:

"Sitzungen der Vertreterversammlung sind mit Ausnahme der Beratungvon Personal-, Finanz- und Grundstücksangelegenheiten öffentlich.

Aus wichtigen organisatorischen Gründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die Öffentlichkeit begrenzt werden.

Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit jederzeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ganz oder teilweise ausschließen, sofern die Mehrheit der Vertreterversammlung nicht widerspricht. Gästen und Mitarbeitern der KVN kann die weitere Teilnahme an der Sitzung in diesem Fall gestattet werden. Der Vorstand - soweit nicht persönlich selbst betroffen - nimmt an allen Sitzungen der Vertreterversammlung teil."

§ 10 Abs. 4b der Satzung wird wie folgt gefasst:

(Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet,)

"wenn zur Betreuung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuungsperson nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist, und zwar auch dann, wenn deren Aufgabenkreis die in § 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und § 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, "

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 23/.24.06.2023 sowie 11.11.2023 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 11.03.2024 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover,

Dr. Eckart Lummert

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN